

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand Formblatt: Mai 2012

Bearbeitungsstand: 08.06.2021

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Flurbereinigung Heddesbach (Häslich) wurde durch das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Amt für Flurneuordnung – als vereinfachtes Verfahren angeordnet. Das vorrangige Ziel ist der Ausbau des Verbindungswegs zwischen Heddesbach und Brombach als multifunktionaler Weg und dessen rechtliche Sicherung durch Grunddienstbarkeiten.

Für die saP relevante Unterlagen:

- Ökologische Voruntersuchung vom 22.05.2018
- Nachtrag zur Ökologischen Voruntersuchung vom 01.08.2018
- Aktennotiz über eine Besprechung vom 08.02.2019
- UBB Protokoll Geländebegehung vom 02.04.2019

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen⁴

Haselmäuse besiedeln Waldflächen u. Waldrandbereiche mit unterschiedlichen Ausprägungen. Die jahreszeitliche Aktivitätsphase der Haselmaus reicht etwa von Anfang Mai bis Ende Oktober. Essenzielle Habitatelemente sind eine arten- und blütenreiche Strauchschicht. Vorkommen im Buchen-Altholz sind auch bekannt. Im Lebensraum der Haselmaus muss von Frühjahr bis Herbst ein ausreichendes Nahrungsangebot zur Verfügung stehen. Dazu zählen im Frühjahr Knospen von Bäumen und Sträuchern, Blüten oder Rinde und später Früchte von Blaubeere, Himbeere, Brombeere, Eberesche, Haselnüsse, Eicheln aber auch Insekten, Raupen und Vogeleier. Wichtig ist weiterhin, dass die einzelnen Teilnahrungshabitate miteinander in Verbindung stehen, da die Fortbewegung kletternd über Zweige und Äste erfolgt. Höhlenbäume sind ebenfalls wertvolle Habitatelemente, die einen begrenzenden Faktor für die Art darstellen. Die Fläche, die eine dauerhaft überlebensfähige Population benötigt, beläuft sich auf mindestens 20 ha miteinander in Verbindung stehender geeigneter Gehölzbestände. Die Fortpflanzungsstätten der Haselmaus liegen in einem eng begrenzten Hauptaufenthaltsbereich. Als Ruhestätten sind alle genutzten Nester der Haselmaus zu verstehen. Die Haselmaus gilt als störungsempfindliche Art. Eine störungsarme Umgebung mit einem typischen Bestandsklima gilt für die Funktionsfähigkeit der Ruhestätten als essenziell. Die Winterschlafnester gelten als besonders empfindliche Ruhestätten der Art.

Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen ergeben sich hauptsächlich aus Gehölzrodungen. Bereits Waldwege ohne Kronenschluss haben eine Barrierewirkung. Für erwachsene Tiere wirken 20 m ohne Gehölze bereits als Lebensraum zerschneidend. Ebenso werden Straßen, Gewässer oder Schneisen im Wald ohne Kronenschluss nicht überwunden.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

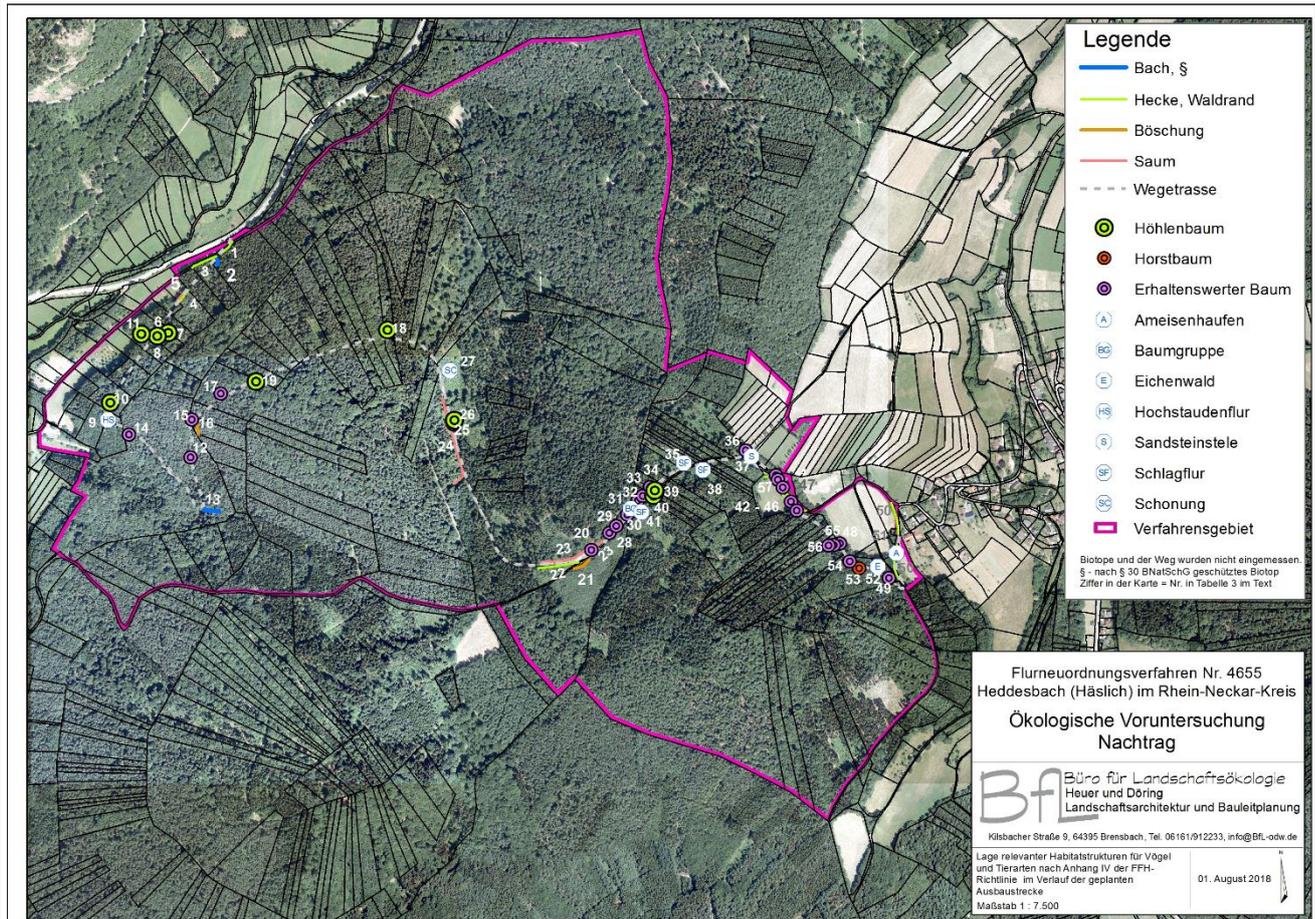
nachgewiesen potenziell möglich

Landesweit ist die Haselmaus fast flächendeckend anzutreffen. Daher wird das Vorkommen in Baden-Württemberg als einer der Verbreitungsschwerpunkte in Deutschland angegeben. Im Untersuchungsraum werden Strukturen für die Eignung als Lebensräume für Haselmäuse im Rahmen des Nachtrags zur Ökologischen Voruntersuchung vom 01.08.2018 genannt. Im konkreten Trassenbereich sind laut der Ökologischen Voruntersuchung bislang keine Vorkommen der Haselmaus bekannt. Bei Nistkastenkontrollen wurden nur Siebenschläfer gefunden (mündliche Auskunft der NABU Eberbach). In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises wurde auf eine faunistische Bestandserhebung verzichtet. Daher erfolgt eine Worst-Case Annahme.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es ist davon auszugehen, dass die Haselmaus im Verfahrensgebiet in geeigneten Waldbereichen annähernd flächendeckend verbreitet ist. Eine Aussage über den Zustand der lokalen Population ist nicht möglich.

3.4 Kartografische Darstellung⁵



Potenzielle Habitate wurden im Rahmen des Nachtrags zur Ökologischen Voruntersuchung vom 01.08.2018 kartiert, siehe oben abgebildete Karte 1 bzw. Abbildung 1 „Lage relevanter Habitatstrukturen für Vögel und Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Verlauf der geplanten Ausbaustrecke“. Eine nähere Beschreibung der Nummern ist aus Tabelle 3 des Nachtrags ersichtlich.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

In mehreren Bereichen der Wegetrasse befinden sich potenziell für die Haselmaus geeignete Habitate. Die im Zuge des Ausbaus des Weges notwendige Verbreiterung der Trasse erfordert Eingriffe in die Böschungen. Durch das Entfernen von kleinen Sträuchern kann es zur vorübergehenden Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch das Entfernen von kleinen Sträuchern entlang des geplanten Weges ist eine Zerstörung von essentiellen Nahrungshabitaten nicht auszuschließen. Da sich dies aber nur auf eine verhältnismäßig kleine Fläche beschränkt und das Nahrungsangebot in den angrenzenden Waldflächen weiterhin bestehen bleibt, geht die Funktionsfähigkeit umgebender Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht verloren.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

1. In besonders geeigneten Habitaten keine Ausweichstellen des Weges und nur geringe bis keine Eingriffe in die Böschung.
2. Mehrmalige und frühzeitige Vergrümmungsmahd (Abmulchen der Böschungen).
3. Baumaßnahmen im Trassenbereich nur im Aktivitätszeitraum der Haselmaus.
4. Überwachung der genannten Maßnahmen und Sicherstellung der zeitnahen Reaktion auf unerwartete Ereignisse durch eine Umweltbauleitung.

Zahlreiche, natürliche Strukturen sind im nicht durch die Eingriffe tangierten Umfeld der Trasse vorhanden, sodass die Anlage von Ausweichquartieren nicht notwendig ist.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

Im Rahmen des Erläuterungsberichts zum Wege- und Gewässerplan wird die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz abgearbeitet. Danach sind Eingriffe in Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Sofern das nicht möglich ist, sind Minimierungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Anlage- und betriebsbedingte Störungen auf die Haselmaus sind nicht zu erwarten

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.